

Das sichere Führen von PKW

Um einen PKW sicher zum Zielort zu bewegen, reichen eine ordentliche Wartung und ein gültiger Führerschein nicht aus. Die folgenden Dinge sollten Unternehmer_innen wissen und ggf. regelmäßig überprüfen. Kommt es während einer Fahrt mit dem Pkw zu einer Gefahrensituation (Unfall, Panne, Erste Hilfe Einsatz) so müssen Sie folgende Dinge bereithalten bzw. beachten, um Gefahren zu begegnen.

Verbandkasten



Ein Verbandkasten muss in jedem PKW vorhanden sein. Dabei gibt es eigentlich nicht viel zu beachten. Dennoch:

Die Norm für Verbandkästen in KFZ wurde zuletzt 2022 geändert. Der Inhalt der aktualisierten Norm ist leicht angepasst worden. So hat man beispielsweise aus der Corona Pandemie gelernt, dass es sinnvoll ist, immer Masken zum Infektionsschutz mitzuführen, weshalb diese nun Teil der neuen Normierung sind. Die [verlinkte Tabelle](#) beinhaltet alle relevanten Zahlen und Änderungen vom Februar 2022.

Für Verbandkästen in KFZ gilt die DIN 13164. Verbandkästen, die nach Februar 2022 und nach dieser Norm produziert wurden, enthalten mindestens das angegebene Erste-Hilfe-Material. Verbandkästen müssen jedoch nicht zwingend neu gekauft werden. Oft reicht es aus, zwei Gesichtsmasken nach DIN EN 14683 (Typ 1: Medizinische Einweg-Gesichtsmasken) nachzulegen und erst mit Erreichen des Ablaufdatums des Verbandmaterials einen der angepassten Norm entsprechenden Verbandkasten zu besorgen. Bei der Besorgung von geeignetem Erste-Hilfe-Material kann die DIN 13164 zum Abgleich verwendet werden. In der Regel werden Verbandkästen für KFZ mit dem Hinweis auf diese Norm angeboten. Werfen Sie altes Erste-Hilfe-Material nicht weg, denn die Hilfeleistungsorganisationen und Feuerwehren freuen sich über Materialien zum Üben des Ernstfalles.

Warnwesten

Seit dem 01. Juli 2014 sind alle Fahrzeughalter_innen verpflichtet, Warnwesten im Fahrzeug mitzuführen. Diese Regelung war jedoch nur für private Fahrzeughalter_innen neu, denn für gewerblich genutzte Fahrzeuge gilt diese Pflicht schon länger.

Laut [DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“](#) § 31 „Warnkleidung“ haben Unternehmer_innen „maschinell angetriebene mehrspurige Fahrzeuge mit geeigneter Warnkleidung für wenigstens einen Versicherten auszurüsten.“ Sind Fahrzeuge ständig mit einem Fahrzeugführer/einer Fahrzeugführerin und einem Beifahrer/einer Beifahrerin besetzt, muss für beide Warnkleidung im Fahrzeug mitgeführt werden.

Grundsätzlich sollten Unternehmer_innen bei der Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommen, dass für alle Mitfahrenden eine Warnweste im Fahrzeug vorhanden sein sollte.



Diese Anforderungsmerkmale für Warnwesten sollten laut [DGUV Information 212-016](#) eingehalten werden:

Warnkleidungsausführung (Abs. 4.3) mindestens Klasse 2 DIN EN ISO 20471 gemäß Tabelle 1,

Farbe (Abs. 4.4) ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot oder Gelb gemäß StVO (§ 35 Abs.6),

Die Warnwesten müssen die DIN EN ISO 20471 erfüllen. Diese Norm legt die Mindestfläche der sichtbaren Materialien fest. Bei der geforderten Klasse 2 muss das fluoreszierende Material zur Tag-Sichtbarkeit 0,5 m² und das Reflexmaterial zur Nacht-Sichtbarkeit 0,13 m² Mindestfläche erfüllen. Warnwesten der Vorgängernormen können weiterhin genutzt werden, sofern diese vom Zustand her (auch Reflexionswirkung) noch einwandfrei sind. Bei der Besorgung von geeigneten Warnwesten kann die DIN ISO 20471 (Klasse 2) zum Abgleich verwendet werden. In der Regel werden passende Warnwesten mit dem Hinweis auf diese Norm angeboten.

Ladungssicherung



Der Aspekt Ladungssicherung wird nicht selten unterschätzt. Mangelhaft gesicherte und sogar ungünstig verteilte Ladung kann zum einen Unfälle herbeiführen und zum anderen bei leichten Unfällen zu schweren oder gar tödlichen Verletzungen der Mitfahrenden führen. Eine gründliche Ladungssicherung ist deshalb Pflicht (§ 22 StVO)!

Einheitliche Hinweise zur Ladungssicherung sind nicht möglich. Die Ausprägung der Ladungssicherung ist abhängig von Bauart des KFZ, Material und Menge der zu transportierenden Güter.

Laut § 34 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ ist die Ladung so zu sichern, „dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.“ Dazu gehören auch Vollbremsungen, Ausweichbewegungen oder Straßenschäden.

In § 22 der DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ sind Hilfsmittel zur Ladungssicherung beschrieben. Die Sinnhaftigkeit ist abhängig von der Art der Ladung und dem Fahrzeugaufbau.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Ladung in einem PKW rutschfest und fall- bzw. flugsicher sein muss.

Weiterführende Informationen zur Ladungssicherung von PKW finden sich in DIN 75 410-2 und der VDI Richtlinie 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“.

Bei Fragen, die Themen der gesetzlichen Unfallversicherung betreffen, wenden Sie sich gerne an die für Ihren Bereich zuständige Aufsichtsperson.

<https://www.ukbb.de/praevention/wer-macht-was>

Quellen:

Materialliste DGUV (Fachbereich Erste Hilfe) – Erste-Hilfe-Material

DGUV Vorschrift 71 – Fahrzeuge

DGUV Information 212-016 – Warnkleidung

VDI-Richtlinie 2700 – Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen

Normen:

DIN EN 13164 – Erste-Hilfe-Kasten KFZ

DIN EN 14683 – Gesichtsmaske

DIN EN ISO 20471 – Warnkleidung

DIN 75 410-2 – Ladungssicherung in PKW